



Satzung für den Dragonboat Club Borken e.V. (DCBeV) - 19. Januar 2015

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

01. Der **Dragonboat-Club Borken e. V. (DCB)** wurde am 29.07. 2008 gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in 46325 Borken-Hoxfeld, Pröbstinger Allee 7 A gem. Vertrag mit Stadt Borken vom 03.11. 2014 und Schr. v. 19.01. 2015 . Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Coesfeld.
02. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

01. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für junge und alte Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben, zu erhalten und auszubauen.
 - b) Der Verein fördert insbesondere den Freizeit- und Breitensport;
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
02. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramm, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen; im Bereich des Wassersports
 - f) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Uneigennützigkeit, Mittelverwendung

01. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
02. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
03. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
04. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
05. Der Verein verpflichtet sich, sämtliche Daten der Mitglieder des Vereins, nicht ohne die jeweilige Zustimmung des einzelnen Mitglieds, an Dritte weiter zu geben. Ausgenommen sind Ordnungsverfahren und Auskünfte an Ordnungsorgane.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

01. Der Verein wird nach erfolgter Gründung Mitglied im
 - a) Ruder-Verband (<http://www.rudern.de>)
Kanu-Verband <http://www.kanu.de>, <http://www.kanu-drachenboot.org>
Drachenbootverband <http://www.drachenboot.de>
 - b) **Kreissportbund Borken**
 - c) **Stadtsportverband Borken**
 - d) der Verein kann mit Beschluss des Vorstandes weiteren Verbänden beitreten.
02. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
03. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 5 Mitgliedschaften

01. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
02. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
03. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
04. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
05. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes können Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, mit einer Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben das Recht der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
06. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
07. Bei Umzug oder anderen wichtigen Veränderung bei einem Mitglied, so muss dies unverzüglich dem Verein gemeldet werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

01. Die Mitgliedschaft kann unter www.dragonboatclub.de oder schriftlich im Vereinsheim beantragt werden. (auch PDF.Doc)
02. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
03. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
04. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
05. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den Bestimmungen des BGB.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

01. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
02. Der Austritt aus dem Verein (die Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand.
Der Austritt kann zum 30.6. und zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von jeweils vier Wochen erklärt werden.
03. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
04. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

01. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist, z.B. dem Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit schadet.
02. Rassistische und diskriminierende Äußerungen, sowie das Verunglimpfen von Minderheiten sind unerwünscht und führen zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.
03. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag.
Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
04. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
05. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
06. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

07. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
08. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
09. Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand.
10. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

01. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen altersgerechten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
02. Auf Anforderung ist dem Mitglied eine Vereinssatzung auszuhändigen, und es hat ein Recht auf die Aushändigung von Vereinsmitteilungen.
03. Jedes ordentliche Mitglied ist wahlberechtigt. Jugendliche Mitglieder haben bei den Wahlen des Vereins mit vollendetem 16. Lebensjahr Stimmrecht. Die Regelungen der Jugendordnung bleiben hiervon unberührt. So weit eine juristische Person Vereinsmitglied ist, wird deren Stimme durch den gesetzlichen Vertreter abgegeben.
04. In die Organe des Vereines können nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind, gewählt werden. Die Regelungen der Jugendordnung bleiben unberührt.
05. Die Mitgliedsrechte können jedoch nicht uneingeschränkt ausgeübt werden. Schranken bestehen da, wo die Rechte anderer Mitglieder eingeschränkt werden.
06. Jedes Mitglied hat die Pflicht, alles zu unterlassen, was sich Vereinsschädigend auswirken kann.
07. Die Mitgliedsbeiträge werden per Einzugsermächtigung geleistet.

Satzung Dragonboat-Club Borken e.V.

- 6 -

08. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss (Einfache Mehrheit). Über Zahlungsweise und Fälligkeit entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.

Für besondere Anlässe und größeren Veranstaltungen kann es notwendig sein, dass eine gesonderte Teilnahmegebühr anfällt. Diese wird rechtzeitig den Mitgliedern mitgeteilt. Die zusätzliche Gebühr wird vom Vorstand festgelegt. Sollten die Einnahmen aus den Teilnahmegebühren, die Kosten überschreiten, so werden die Differenzbeträge nach Abstimmung entweder dem Verein zukommen oder auch dem Mitglied zurückerstattet.

09. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Freiwillige Beitragsleistungen über den festgesetzten Beitragssatz sind möglich.
10. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
11. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
12. Den Mitgliedern steht ein Minderheitenrecht zu. Es muss ein formgerechter Antrag an den Vorstand gestellt werden, wenn dieser eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen soll. Dieser Antrag muss von mindestens 15 % der Mitglieder unterschrieben sein.

§ 10 Mitgliederversammlung

01. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat vorher unter Mitteilung der Tagesordnung ausschließlich per E-Mail durch den Vorstand zu erfolgen.
02. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
03. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erscheinenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig.
04. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
05. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Wahl des Vorstands,

Satzung Dragonboat-Club Borken e.V.

- 7 -

- Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstands, Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
 - Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - Vorschläge für neue Vereinsaktivitäten vortragen und zur Diskussion stellen die den Vereinszielen entsprechen.
06. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 15 % aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
07. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

01. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
02. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
03. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
04. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen.

§ 12 Die Vereinsorgane

01. Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB.
02. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
03. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 13 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender (2./3.)
- Schatzmeister/Kassenwart
- Schriftführer
- 1. Beisitzer/2. Beisitzer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und die Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§14 Protokollierung von Beschlüssen

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten; das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§15 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall dauerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Freizeit- und Breitensports.

§ 17 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

01. Joachim Glindemann
02. Richard Rickert
03. Wilhelm Hardeweg
04. Mike Hünting
05. Maik Bierbass
06. Daniel Lohkamp
07. Bernhard Bolle
08. Herbert Wissing
09. Jutta Hoves
10. Hans-Jürgen Brumann
11. Carsten F. Bacher

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. November 2014 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.